

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

in den Ruhestand versetzt werden, haben Anspruch auf die Verwundungszulage mit dem für Offiziere festgesetzten Ausmaße.

Versorgungsansprüche der Unteroffiziere und Mannschaften in Deutschland bestehen, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um wenigstens 10% gemindert ist. Erwerbsunfähigkeit ist nach der vor der Einstellung ausgeübten Berufstätigkeit, wenn keine Berufstätigkeit ausgeübt ist, nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit zu beurteilen.

Bei völliger Erwerbslosigkeit, oder wenn das Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage 600 Mark nicht erreicht, kann ihm nach Erreichung des 55. Lebensjahres eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden.

In Österreich-Ungarn bestehen Kriegs- und Alterszulagen nicht.

## Versorgung der Hinterbliebenen der in eine Diätenklasse Eingereichten in Österreich-Ungarn.

Beim Ableben einer Militärperson des Ruhestandes erhält die Familie das Sterbequartal im Ausmaße einer dreimonatlichen Pension des Verstorbenen (die Familie einer in keine Diätenklasse eingereichten Person eine Abfertigung von K 100.—).

Anspruch auf die Witwenpension besteht dann, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen oder ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung seines Militärdienstes infolge einer Verwundung, einer Beschädigung, einer im Dienste erworbenen ansteckenden Krankheit oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist, und zwar in diesen Fällen auch dann, wenn die Ehe ohne Beachtung der hierüber bestehenden Vorschriften geschlossen wurde.